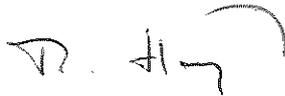


### **Beschluss Nr. 6 /2017**

Die Berliner VERTRAGSKOMMISSION Soziales („KO75“) beschließt folgenden  
Arbeitsauftrag:

Nach § 60 SGB IX-BTHG können ab 1.1.2018 „Andere Leistungsanbieter“ einen  
Arbeitsbereich für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB  
IX-BTHG haben, anbieten. Damit für die „Anderen Leistungsanbieter“ auch im Jahr 2018  
eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen werden kann, wird die UAG 5  
beauftragt, für die „Anderen Leistungsanbieter“ nach § 60 SGB IX-BTHG bis zum 31.12.2017  
eine abgestimmte Leistungsbeschreibung für den Arbeitsbereich vorzulegen.

Der Beschluss wird nicht im Internet veröffentlicht.



---

(Herr Hoyer)  
Vorsitzender der KO75